

Gemeinde Wiesmoor

BEBAUUNGSPLAN NR. B6

VERFAHRENSMERKMALE

Bestandsplan: ungenutzt
 Auszug aus dem Flurbuchwerk
 Maßstab 1:1000 (Verf. Ordnung vom 1.2.2000)
 Verwallung verboten § 6 und § 126 des Vermessungs- und Katastralgeseetzes vom 8.11.1951 - Nds. UVS: S. 319
 Die Gemeinde Wiesmoor zur Verwallung unter dem am 22.07.88 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich

Aurich, am 20.4.1979
 Unterschrift: Peter Ziecker

Der Rat der Gemeinde hat am 23.3.76 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
 Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 13.2.78 ortsüblich bekanntgemacht.
 Wiesmoor, den 11. Apr. 1978



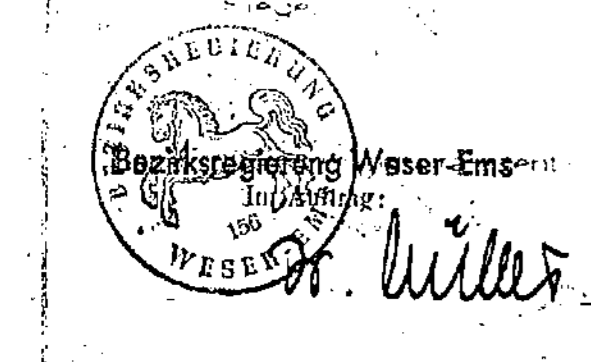
Wiesmoor, den 11. Apr. 1978
 Unterschrift: Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 8.3.78 dem Entwurf d. 1. Änderung d. Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 27.11.78 bis 27.12.78 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 02.03.78 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Wiesmoor, den 11. Apr. 1978
 Unterschrift: Bürgermeister

Diese 1. Änderung des Bebauungsplans ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 11. Juni 1979 genehmigt worden.
 309 6-24102-52025/B6/1.

Die Genehmigung der 1. Änderung dieses Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 13.07.79 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 Norden, den 13.07.79
 Unterschrift: Landkreisdirektor



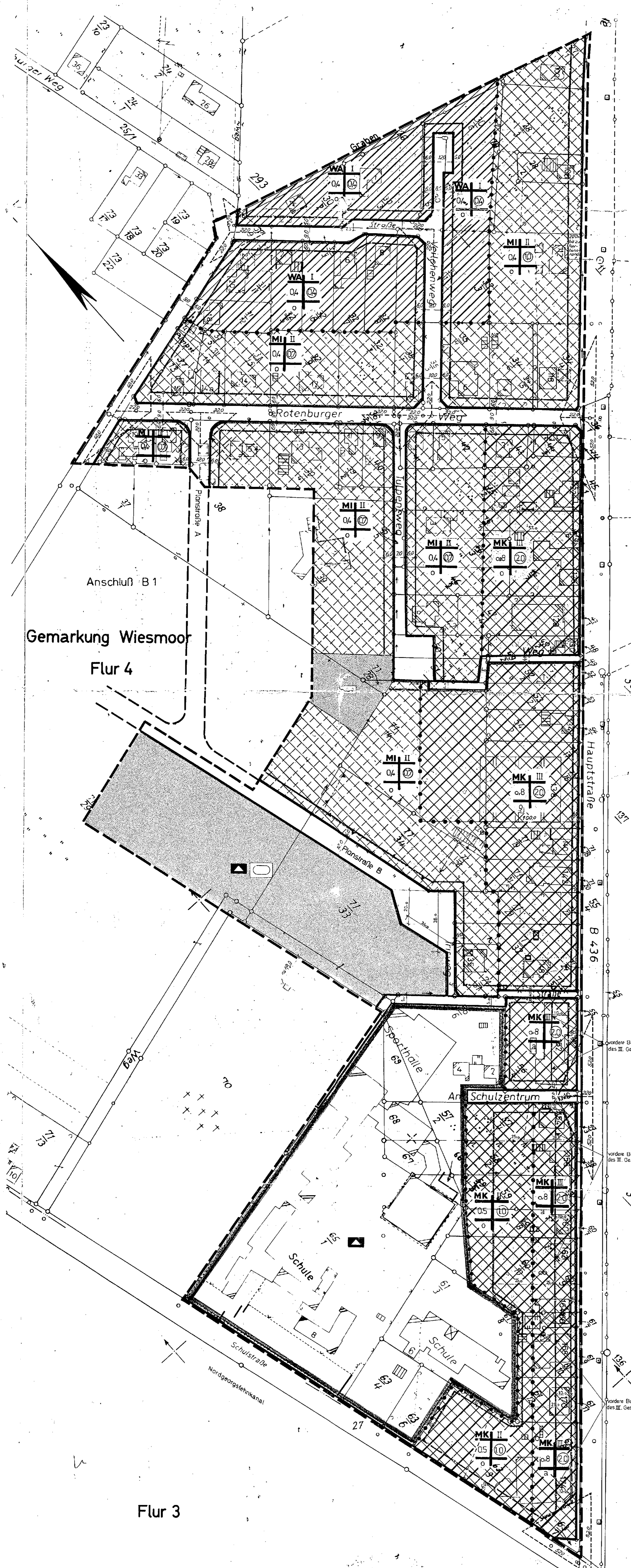
Norden, den 13.07.79
 Unterschrift: Landkreisdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1-8 BauNVO genannten Anlagen allgemein zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- Gemäß § 7 Abs. 7 BauNVO sind im Kerngebiet sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.
- Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubausfall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraße und Oberkante Erdgeschossfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubauen, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.

NACHRICHTLICH Nach § 9(6) BBauG

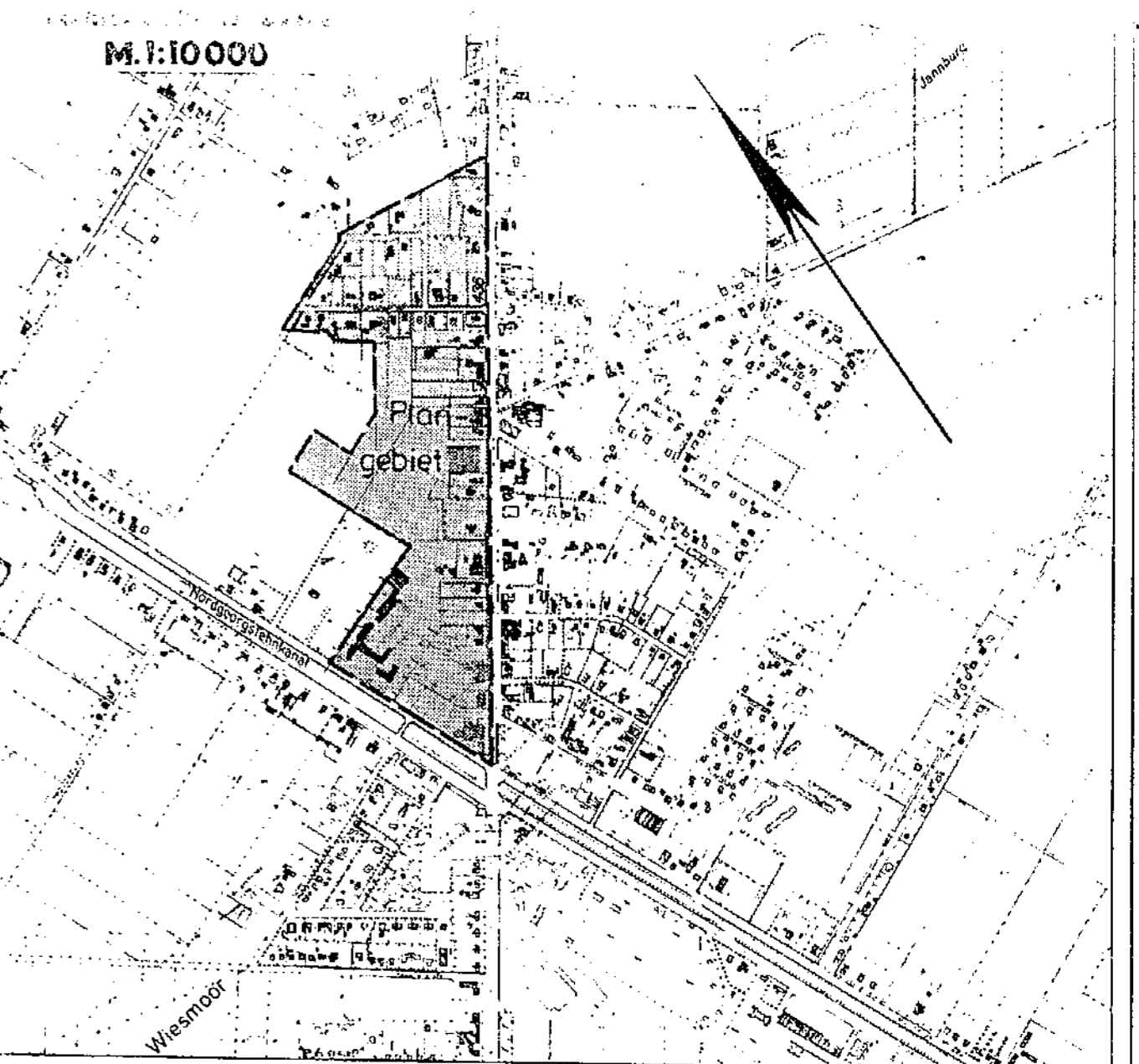
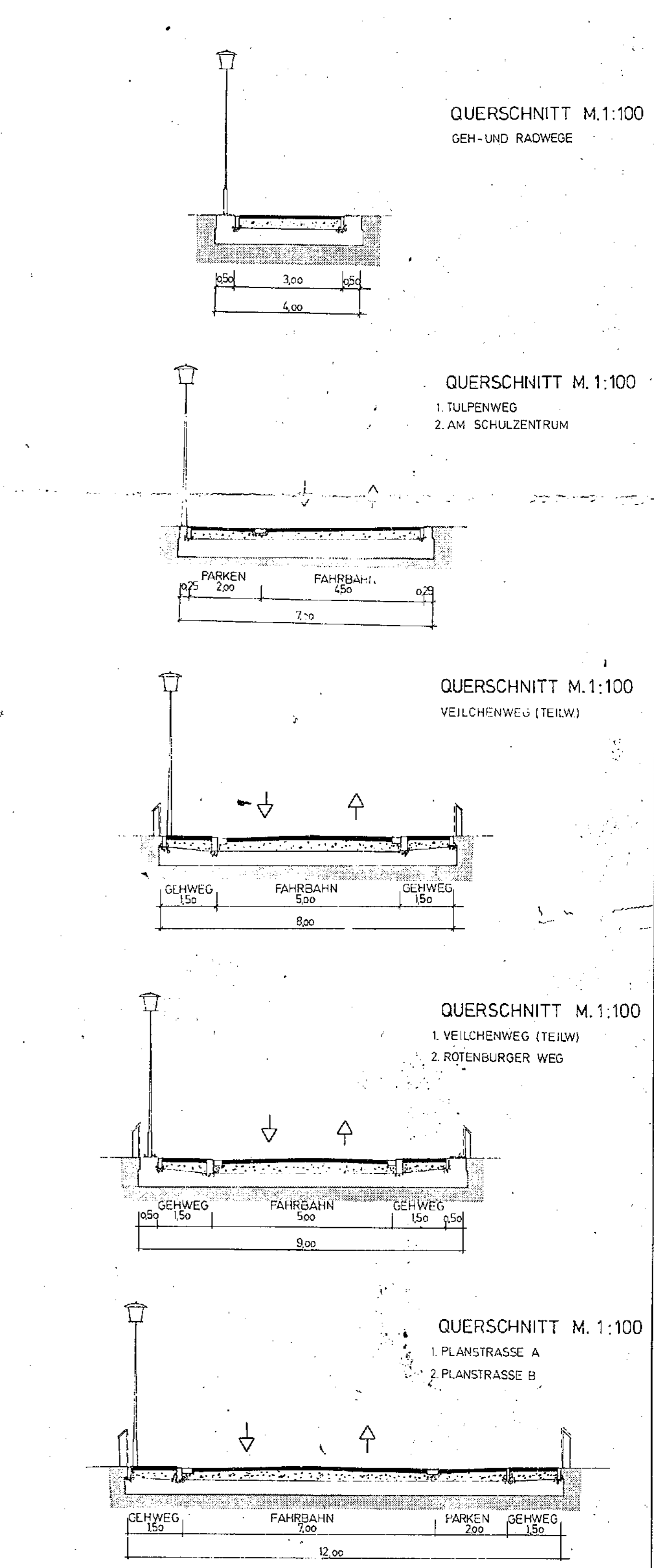
Klassifizierte Straßen (B 436) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß FStrG zu beteiligen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
04	Grundflächenzahl
2.0	Geschößflächenzahl
o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise: offen, Geb.-Länge bzw. Hausgruppen bis max. 60m zulässig.
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Baugrenze
□	Flächen für den Gemeinbedarf
□	Schule
□	Grünflächen
□	Schulsportfläche
□	Parkanlage
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Nachrichtlich) Sichtdreiecke (frei von Bewuchs über 0,80m)
□	Straßenverkehrsflächen

QUERSCHNITTE (NACHRICHTLICH NACH § 9(6) BBauG)



BEBAUUNGSPLAN NR. B6

GEMEINDE WIESMOOR

1. ÄNDERUNG		LÄNDKREIS AURICH PLANUNGSAMT	
MASSTAB	1:1000	BEARBEITET	VERM. TECHN.
		GEZEICHNET	VERM. TECHN.
		GEPRÜFT	VERM. TECHN. (NORD)
		NORDEN, DEN	11. JUNI 1979

Flur 3